

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „VielfaltWohnen in Kelkheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Kelkheim (Ts.).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Der Verein setzt sich das Ziel ein gemeinschaftliches Wohnprojekt, möglichst in Kelkheim, zu verwirklichen. Hierbei sollen Paare, Familien und Singles unterschiedlichen Alters, Einkommens, Herkunft und Bildung mit und ohne Beeinträchtigung ein Zuhause finden.

(2) Durch gemeinsame Verantwortung für Wohn- und Lebensräume soll das Entstehen gemeinschaftlicher, produktiver und kreativer Lebensformen unterstützt werden.

(3) Das Leben in Vielfalt beinhaltet sowohl individuelles Wohnen wie auch Solidarität in der Gemeinschaft. Dazu gehört Fürsorge und menschliches Miteinander aktiv zu gestalten. Auf diese Weise bringt das Leben in einer Gruppe allen Bewohnerinnen und Bewohnern Lebensqualität, Rückhalt und Sicherheit sowie die Möglichkeit generationenübergreifend und im regelmäßigen Austausch Neues zu erleben.

§3 Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen

(1) Es soll unterschiedlich große Wohneinheiten geben, wobei die ganze Wohnanlage barrierefrei/barrierearm sein soll. Die Grundrissstruktur muss flexibel und anpassbar an sich verändernde persönliche Erfordernisse und Lebensrealitäten sein.

(2) Aufenthaltsbereiche, Gemeinschaftsraum, Spielflächen oder ähnliches sind sowohl im Gebäude als auch im Freien vorzusehen und werden gemeinsam gestaltet.

(3) Der Verein bevorzugt eine nachhaltige und ökologische Bauweise. Die Wohnanlage soll durch ihren Gesamteindruck einen Beitrag zu zeitgemäßer Bau- und Wohnkultur innerhalb unserer Stadt leisten.

(4) Durch optimierte Wohnraumnutzung leistet der Verein einen Beitrag zu geringerem Wohnflächenverbrauch.

(5) Ein entscheidendes Anliegen ist die Zusammenarbeit mit einer Genossenschaft, die Erfahrung in der Umsetzung inklusiver Mehrgenerationenprojekte besitzt. Diese verbindet ökonomische, ökologische und soziale Ziele und ist eine weitgehend insolvenz sichere Rechtsform.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige und juristische Person werden, sofern sie die Grundsätze, Ziele und Strukturen des Vereins unterstützt und anerkennt.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung durch den Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von dieser Regelung unberührt.

§5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden in ihrer Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Vereinsbeiträge sind im Jahre des Eintritts nach erfolgter Aufnahme und sodann jeweils zum Beginn eines jeden Jahres bis zum Ende Januar zur Zahlung fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- (4) Jede natürliche geschäftsfähige und juristische Person kann dem Verein Spenden überweisen, die für die Zwecke des Vereines verwendet werden müssen.
- (5) Beiträge und Spendenzahlungen werden ausschließlich über ein vom Verein benanntes Konto in Empfang genommen.
- (6) Über eingehende Spendenzahlungen wird auf Nachfrage eine Quittung ausgestellt.

§6 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vereinsvorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich – auch per E-Mail – und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich – auch per E-Mail – durch eine/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt sofern mindestens 3 Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Die Übertragung des Stimmrechts erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch eine Erklärung des stimmrechtübertragenden Mitglieds an den Vorstand oder durch eine Vollmacht.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip. Abstimmungsverfahren werden grundsätzlich transparent, d.h. öffentlich durchgeführt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied freizugeben. Die getroffenen Entscheidungen müssen schriftlich oder per E-Mail innerhalb von zwei Wochen an alle Vereinsmitglieder kommuniziert werden.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern die zugleich ordentliche Vereinsmitglieder sind. Sie sind gleichberechtigt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorsitzende und ein/e Schatzmeister/-in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§9 Kassenwesen und Rechnungsprüfer

- (1) Der/die Schatzmeister/-in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(3) Am Ende des Geschäftsjahres legt der/die Schatzmeister/-in gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich oder auf Anordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, welche die Geschäfte des Vereins prüfen und der folgenden Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bericht über die getroffenen Feststellungen erstatten.

§10 Geschäftsordnung

(1) Zur Regelung von Verfahrensfragen der Vereinsarbeit kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung und Leitlinien beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind nur gültig, soweit sie nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§12 Auflösung des Vereines

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Netzwerk Frankfurt für gemeinschaftliches Wohnen e. V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Verwendung beschließt.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die beiden Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung ist durch Beschlussfassung in der Gründungsversammlung vom 20. September 2023 in Kraft getreten.

Kelkheim, 20. September 2023

Unterschriften der Gründungsmitglieder: